

BERICHT DES GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2017

Vorgelegt durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

Beatrix Nordemann

für die

Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh GmbH

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	3
B.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
	I. Kontaktdaten	4
	II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	4
C.	Der Netzbetrieb	5
	I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum.....	5
	II. Personelle Veränderungen	6
D.	Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	6
	I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	6
	1) Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	6
	2) Geschäftsprozessanalyse	7
	3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	10
	4) Ausblick: Geplante Maßnahmen	10
	II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	10
	III. Schulungskonzept	10
	1) Mitarbeiterfortbildung	10
	2) Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	11

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und ist im Internet in nicht personenbezogener Form veröffentlicht unter

www.stadtwerke-gt.de

(Internetseite der Stadtwerke Gütersloh GmbH)

www.netze-gt.de

(Internetseite der Netzgesellschaft Gütersloh mbH)

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Gütersloh GmbH - nachfolgend „Stadtwerke“ genannt - und die Netzgesellschaft Gütersloh mbH – nachfolgend „Netzgesellschaft“ genannt - zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Unternehmensgruppe Stadtwerke Gütersloh GmbH - nachfolgend „Unternehmensgruppe“ genannt - dargestellt.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

I. Kontaktdaten

Als Gleichbehandlungsbeauftragte in der Unternehmensgruppe der Stadtwerke ist

Frau Beatrix Nordemann

bestellt. Sie ist des Weiteren für die Organisationseinheit „Netzwirtschaft“ in der Netzgesellschaft zuständig.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist jedem Mitarbeiter bekannt und bei Anwesenheit ständig persönlich oder per E-Mail zu erreichen.

C. Der Netzbetrieb

I. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Seit Anfang des Jahres 2011 ist die Netzgesellschaft für das Strom- und Gasnetz sowie das Wassernetz im Gütersloher Stadtgebiet verantwortlich. Mit der Gründung der Netzgesellschaft als 100-prozentiges Tochterunternehmen hat die Stadtwerke den Vorgaben des § 7 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entsprochen.

Die Aufbauorganisation der Netzgesellschaft hat sich im Berichtsjahr geändert. Es gibt drei Bereiche in der Netzgesellschaft: Netzmanagement, Netzbetrieb und Netzdienstleistung. Unter dem Bereich Netzmanagement sind die Organisationseinheiten „Planung & Assetmanagement“, „Netzvertrieb“, „Netzwirtschaft“, „Messstellenbetrieb“, im Netzbetrieb die Organisationseinheiten „Arbeitsvorbereitung/Dokumentation“, „Bau/Betrieb E-Medien“, „Bau/Betrieb Rohr-Medien“ und bei den Netzdienstleistungen die Organisationseinheiten „Netzüberwachung“, „Techn. Dienstleistungen“, „E-Werkstatt“ angeordnet. Die Organisationseinheit „Betriebswirtschaft Netze“ ist als Stabstelle der Geschäftsführung der Netzgesellschaft angegliedert.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur wird der Landesregulierungsbehörde übermittelt und ist dem Gleichbehandlungsbericht als Anlage beigefügt.

Selbstbeschreibung der Netzgesellschaft

Die Netzgesellschaft ist eine unabhängige und mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Netzbetreiberin. Sie wird in der Rechtsform einer GmbH betrieben. Der Gesellschaftsvertrag ist datiert vom 02. Dezember 2010. Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der Nummer HR B-NR. 8700 beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen. Zwischen der Netzgesellschaft und den Stadtwerken besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

Die Netzgesellschaft hat von den Stadtwerken die Strom- Gas- und Wassernetze sowie die technischen Anlagen, zu denen auch drei Umspannwerke gehören, gepachtet. Die Stromnetz-, Gasnetz- und Wassernetzpachtverträge datieren alle vom 21.12.2010. Die Anzahl der angeschlossenen Kunden beträgt ca. 56.600 bei Strom und ca. 22.200 bei Gas.

Die Netzgesellschaft übernimmt seit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs sämtliche Aufgaben eines „Netzbetreibers“ in den Sparten Strom, Gas und Wasser. Sie führt keine Energievertriebs- und Erzeugungstätigkeiten aus. Zu ihren Aufgaben zählen das Netzmanagement, der Netzbetrieb, und die Netzdienstleistung. Die kaufmänni-

schen Dienste, die Abrechnung und das Forderungsmanagement werden in Dienstleistung von den Stadtwerken (Shared Service) erbracht. Die Dienstleistungen sind im kaufmännischen Bereich angesiedelt und mit Ausnahme der Abrechnung von Netz und Vertrieb werden keine wettbewerblichen Tätigkeiten wahrgenommen.

Um auch in Zukunft eine sichere und zuverlässige Energieversorgungs-Infrastruktur für Haushalte, Gewerbe und Industrie bereitstellen zu können, werden die Netze kontinuierlich erweitert und erneuert. Die hierfür notwendigen Planungen orientieren sich an der demografischen Entwicklung und an dem aktuellen Stand der Technik.

II. Personelle Veränderung

Im Berichtsjahr gab es im Bereich der Netzgesellschaft keine wesentlichen Veränderungen. Bei der Netzgesellschaft waren zum 31.12.2017 111 Mitarbeiter aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt. Die Anzahl der Mitarbeiter, die außerhalb der Netzgesellschaft teilweise mit Netzstätigkeiten befasst sind, beläuft sich auf 117 Mitarbeitern der Stadtwerke, die im Rahmen des Vertrages über kaufmännische und infrastrukturelle Dienstleistungen vom 21. Dezember 2011, mit netzspezifischen Tätigkeiten betraut sind. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist in § 9 des Vertrages (informativische Entflechtung) sichergestellt.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

1.) Veränderung im Kommunikationsverhalten/ Markenpolitik des Netzbetreibers

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben die Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Energievertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. Ziel der Entflechtung ist eine höhere

Transparenz gegenüber Verbrauchern, dass Netz und Vertrieb für getrennte Aktivitäten eines vertikalintegrierten Energieversorgungsunternehmens zuständig sind. Aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten ist durch die gesellschaftsrechtliche Entflechtung nach § 7 Abs. 1 EnWG bereits seit mehreren Jahren die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt. Seit 2011 übernimmt die Netzgesellschaft die Verteilernetzbetreiberfunktionen. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist dadurch eindeutig als solche der Netzgesellschaft erkennbar. Die Eigenständigkeit der Netzgesellschaft hinsichtlich E-Mail-Signaturen und Visitenkarten wird deutlich herausgestellt. Der Internetauftritt sowie die E-Mail-Adressen sind ebenfalls verwechslungssicher eingerichtet. Durch die Gründung der Netzgesellschaft, bereits im Jahr 2011, ist zu erkennen, dass die gesetzliche Vorgabe der Entflechtung bei den Bürgern der Stadt Gütersloh sich weiterhin etabliert hat.

2) Geschäftsprozessanalyse

a) Netzkonzession

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH hat mit der Stadt Gütersloh einen Einheitskonzessionsvertrag über Strom, Gas und Wasser abgeschlossen, der am 31. Dezember 2020 enden wird. Die Stadt Gütersloh hat in diesem Zusammenhang zwischenzeitlich eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens beauftragt. Mit Schreiben vom 02. Januar 2018 hat die Rechtsanwaltskanzlei die Stadtwerke als Konzessionsnehmerin bzw. die Netzgesellschaft aufgefordert die notwendigen Daten in Ausübung des Rechts nach § 46a EnWG zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung ist die Netzgesellschaft mit elektronischer Übermittlung der notwendigen Netzdaten am 16. Februar 2018 nachgekommen.

b) Marktraumumstellung (Gas)

Die Netzgesellschaft Gütersloh ist von der Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas nicht betroffen.

c) Umsetzung Marktlokationen und Messlokationen

Im Juni 2017 startete das Projekt „Marktlokation/Messlokation“ mit einer Kick-off Veranstaltung bei der Unternehmensgruppe. Die neuen Anforderungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur verpflichteten die Betreiber der Strom- und Gasnetze, spätestens bis zum 1. Februar 2018 flächendeckend alle Zählpunkte auf das neue Stammdatenmodell mit Marktlokation und Messlokation umzustellen.

Der gesamte elektronische Datenaustausch erfolgt ab dem 01. Februar 2018 nur noch über die Markt- und Messlokation. Die größte Herausforderung des Projektes war es, die verschiedenen Stammdatenstrukturen im SAP-System zu ermitteln und die einzelnen Schritte für den Umbau festzulegen. Dies war die Grundlage für den automatisierten Stammdatenumbau im IS-U. Außerdem mussten alle Schnittstellen und Formulare, die in Verbindung zum IS-U stehen, auf die Markt- und Messlokation erweitert und angepasst werden. Ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten wurde im Rahmen dieses Projektes gewährleistet.

d) EEG-Anlagen

Im Berichtsjahr 2017 wurden unverändert Neuanlagen an das Netz angeschlossen. Der Schwerpunkt lag im Bereich der Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Hervorzuheben ist der Anschluss von drei Windkraftanlagen mit einer vertraglichen Einspeiseleistung von 7,6 MW. Es konnte allen Anschlusswünschen diskriminierungsfrei entsprochen werden. Leistungsreduzierungen mussten im Berichtszeitraum nicht vorgenommen werden.

e) Messstellenbetriebsgesetz (MSbG)

Zum 30. Juni 2017 hat die Netzgesellschaft Gütersloh den Antrag auf Grundzuständigkeit zum Messstellenbetreiber gestellt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs ist von anderen Bereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Dies bedeutet für die Netzgesellschaft, dass die Erlöse und Aufwendungen für den Messstellenbetrieb getrennt von den Erlösen und Aufwendungen für Netzbetrieb Strom und Gas zu erfassen sind. Mit Erstellung des Jahresabschlusses 2017 wurde für jeden Tätigkeitsbereich erstmalig eine gesonderte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsbericht) aufgestellt.

Darüber hinaus hat die Netzgesellschaft Messstellenrahmenverträge mit 26 Messstellenbetreibern abgeschlossen. Dies gewährleistet den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen.

Für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende wurde ein eigenständiges Projekt aufgesetzt. Unter Berücksichtigung der Auslegungsgrundsätze vom 14. Juli 2017 wird hier die Projektarbeit organisiert und durchgeführt.

Die Rolloutplanung erfolgt diskriminierungsfrei. Sie erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von §§ 30 und 31 MsbG.

f) Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

g) Netzentgeltkalkulation

Der Prozess der Netzentgeltkalkulation und die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter im Internet wird vollständig von den Abteilungen Netzwirtschaft und Betriebswirtschaft Netze der Netzgesellschaft Gütersloh abgewickelt. Die wirtschaftlich sensiblen Informationen werden für die Erstellung der Berichte nach § 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV, für die Berechnung der individuellen Netzentgelte sowie für die Prognosen der zukünftigen Absatzentwicklung benötigt. Zudem wurde erstmalig ein Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV erstellt. Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab dem 01. Januar 2018 die Netzentgelte heranzuziehen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Dies gilt auch für Erzeugungsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen wurden. Für Verteilnetzbetreiber sind nach § 120 Abs. 7 EnWG die Obergrenzen je nach Netz- und Umspannebene entsprechend den angepassten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber neu zu kalkulieren und anzupassen. Auf dieser Grundlage wurden die Netzentgelte der Netzgesellschaft für das Kalenderjahr neu berechnet. Sie stellen die Basis für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung dar. Die Netzgesellschaft ist somit den neuen gesetzlichen Anforderungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMog) fristgerecht nachgekommen.

Es ist gewährleistet, dass diese Informationen nur insoweit nach außen gelangen, als dies aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichten erforderlich ist.

Nach Feststellung der Erlösobergrenze des Folgejahres werden die Ergebnisse der Netzentgeltkalkulation allen Marktteilnehmern mit der Veröffentlichung des Preisblattes im Internet fristgerecht und diskriminierungsfrei zugänglich gemacht. Alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter werden dahingehend unterwiesen, dass noch nicht im Internet veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen, die vor ihrer Veröffentlichung nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden dürfen. Somit ist der diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten sichergestellt.

3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind. Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt stichprobenartig und aufgrund organisatorischer Änderungen und Anforderungen. Verstöße wurden nicht festgestellt.

Bestehende, geringfügige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm konnte durch die Gleichbehandlungsbeauftragte im Rahmen einer entsprechenden Unterweisung behoben werden.

4) Ausblick: Geplante Maßnahmen

Auch im kommenden Berichtsjahr wird ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf liegen, das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und des darin enthaltenen Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und somit die rechtskonforme Umsetzung der Prozesse innerhalb der Unternehmensgruppe zu begleiten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass eine diskriminierungsfreie Abwicklung der neuen gesetzlichen Vorgaben für den Messstellenbetrieb erfolgt.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Im Berichtszeitraum hatte das Gleichbehandlungsprogramm unverändert Bestand.

III. Schulungskonzept

Das Schulungskonzept sieht vor, dass neue Mitarbeiter der Netzgesellschaft an ihrem ersten Arbeitstag das Gleichbehandlungsprogramm erhalten. Alle Mitarbeiter werden somit zeitnah über die Entflechtungsvorgaben informiert.

1) Mitarbeiterfortbildung

In einer Basisschulung zum Thema Entflechtungsbestimmungen des EnWG werden die Mitarbeiter über die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzbetriebs informiert.

2) Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an folgenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen:

28.02.2018, BDEW-Informationstag in Berlin,

„ Gleichbehandlungsmanagement 2018“

33330 Gütersloh, den 31.03.2018

i.A. 
Gleichbehandlungsbeauftragte